



DER STERN AM JURASÜDFUSS

EINWOHNERGEMEINDE ATTISWIL

Arbeitshilfe

für den Bestattungsdienst
zur Information an die Trauerfamilie

Attiswil, im Mai 2019

In der Beilage senden wir Ihnen eine Arbeitshilfe zur Information an die Trauerfamilien.

Wir bitten Sie, die Hinterbliebenen über die vier Bestattungsarten im Detail zu orientieren und zu beraten. Die Kosten entnehmen Sie aus dem beiliegenden Friedhof- und Bestattungsreglement (Seite 8).

Das Dokument „Info an die Hinterbliebenen“ ist bis spätestens am Vortag der Bestattung unterschrieben an folgende Adresse zurückzusenden:

Gemeindeverwaltung Attiswil, Dorfstrasse 3, 4536 Attiswil

Für Ihre Mithilfe danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse

WERKKOMMISSION ATTISWIL

Der Präsident:

Der Sekretär:

André Stalder

Jörg Scheidegger



Inhaltsverzeichnis

Reglement	1-8
Information an den Bestattungsdienst	9
Information an die Hinterbliebenen	10

Information an den Bestattungsdienst

Urnen-Gemeinschafts-Anlage

Die Schriftplatte für die Urnen-Gemeinschafts-Anlage ist zwingend bei der Firma

Zysset Grabmalkunst/Natursteinplatten, Buchenstrasse 12, 4533 Riedholz,
Tel. 032 622 43 58, k.p.zysset@bluewin.ch

zu bestellen.

Die Verrechnung an die Angehörigen erfolgt direkt durch die Firma Zysset.



Information an die Hinterbliebenen

(Auszug aus dem Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Attiswil vom 11. Juni 2018)

Erdbestattung

In jedem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. Daneben können aber, soweit der Raum es gestattet, Urnen in beliebiger Anzahl beigesetzt werden. Urnen können auf einem bestehenden Grab beigesetzt werden, welches nicht länger als 15 Jahre besteht. Über Ausnahmen entscheidet die Werkkommission. Die Ruhezeit des Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert.

Urnenbestattung

In einem Urnengrab dürfen, soweit es der Raum erlaubt, mehrere Urnen beigesetzt werden. 15 Jahre seit Anlegen des Grabes ist jedoch eine Beisetzung von Urnen nicht mehr zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Werkkommission.

Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab darf nur die Asche ohne Urnenbehälter beigesetzt werden. Auf Wunsch der Angehörigen oder des Verstorbenen wird ein Namensschild durch die Werkkommission angebracht. Es besteht die Möglichkeit für den Partner ein Namensschild zu bestellen. Exhumierungen sind nicht möglich. Es besteht keine Möglichkeit, auf dem Gemeinschaftsgrab ein Grabmal zu stellen oder sonst wie die Grabstätte persönlich zu gestalten. Kränze und Blumenschmuck dürfen auf den dafür vorgesehenen Standorten platziert werden. Topfpflanzen sind an den dafür vorbereiteten Kiesfeldern zugelassen. Beschriftungen und Schilder in diesen Töpfen und Schalen sind untersagt.

Urnen-Gemeinschafts-Anlage

In der Urnen-Gemeinschafts-Anlage darf nur die Urne einer einzelnen Person beigesetzt werden. Es besteht die Möglichkeit, ein „Partnergrab“ freizuhalten. Bei der Urnen-Gemeinschafts-Anlage dürfen keine Blumen, Kerzen usw. auf die Namensplatten gelegt werden, diese dürfen nur an den besonders dafür ausgeschiedenen Stellen niedergelegt werden. Vorschriftswidrig deponierte Blumen, Kränze und Kerzen werden vom Friedhofgärtner entfernt.

Die Hinterbliebenen wurden von den Bestimmungen in Kenntnis gesetzt.

Adresse der Hinterbliebenen:

.....

.....

„Partnergrab“/Namensschild für Partner gewünscht: ja nein
(Zutreffendes ankreuzen)

Ort, Datum: Unterschrift:

Zurücksenden an die Gemeindeverwaltung Attiswil, Dorfstrasse 3, 4536 Attiswil
bis spätestens am Vortag der Bestattung.